A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

32. Urtheil vom 27. Juni 1879 in Sachen ber Mechanischen Bindfadenfabrit Schaffhausen.

A. Die nach Maggabe ber schaffhausenschen Gesetzgebung gegrundete Aftiengesellschaft "Mechanische Bindfadenfabrit in Schaffhausen," beren Sit und Gerichtsstand in Schaffhausen fich befindet, während das Fabriketablissement in der gurcherischen Gemeinde Flurlingen liegt, bezahlte bis zum Jahre 1878 ledig= lich die Gemeindesteuern von ihrem im gurcherischen Gebiete befindlichen liegenschaftlichen Bermögen an die Gemeinde Flurlingen. Als nun im Jahre 1878 die Stadt Schaffhausen fie mit einer Gewerbesteuer für die Jahre 1876 bis 1878 belegte, anerkannte fie bie Steuerpflicht in Schaffhausen grundfäglich und verlangte lediglich eine Redultion bes Steueransages. Da ber Stadtrath Schaffhausen diesem Begehren nicht entsprach, refurrirte die Mechanische Bindfabenfabrik an die schaffhausen= sche Regierung, bestritt jedoch auch bei dieser Behörde die Betechtigung der Stadt Schaffhausen zur Erhebung einer Gewerbesteuer nicht, sondern beschwerte sich lediglich über die Berechnung berselben. Allein der Regierungsrath wies durch Beschluß vom 5. Februar 1879 den Refurs ab und verpflichtete die Refurrentin an die Stadt Schaffhausen eine Gewerbesteuer von 100 Fr. per Jahr zu bezahlen.

B. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich nun die Mechanische Bindsadensabrik beim Bundesgerichte, indem sie im Wesentlichen vorbrachte: Eine Gewerbesteuer könne nur da gesordert werden, wo das Gewerbe betrieben werde. Ihr Gewerbebetrieb sinde im Kanton Zürich statt und es sei daher die Stadt Schass-hausen nicht berechtigt, von der Mechanischen Bindsadensabrik eine Gewerbesteuer zu sordern. Bon der Forderung der staatslichen Vermögens= und Sinkommenssteuer, welche im Kanton Zürich sonst überall bezogen werde, sei nur deshalb Umgang genommen worden, weil die Mechanische Bindsadensabrik bis dahin kein Vermögen und kein Einkommen gehabt habe. Rekurrentin stellte demnach das Gesuch um Auscheung des Beschlusses vom 5. Februar 1879.

C. Der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen machte in seiner Vernehmlassung darauf ausmerksam, daß Rekurrentin ihre Steuerpslicht vor den kantonalen Behörden niemals bestritten, sondern dieselbe anerkannt habe. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gewerbe, das außerhalb der schafshauser Grenze betrieben werde, sein rechtliches Domizil aber in Schaffhausen habe, dessen Staatseinrichtungen benutze und den Rechtsschutz in nicht unbedeutender Weise in Anspruch nehme, dort eine mäßige Gewerbesteuer zu bezahlen habe, die es nirgends sonst bezahle, überließ die Regierung dem Ermessen des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Nekurrentin, wie aus den von der Regierung des Kantons Schaffhausen beigebrachten Akten klar hervorgeht, die Pflicht zur Bezahlung einer Gewerbesteuer für die Jahre 1876 bis 1878 an die Stadt Schaffhausen vor den kantonalen Behörden nicht nur nicht bestritten, sondern ausdrücklich anerkannt und sich lediglich über die Größe derselben beschwert hat, so kann die Steuerpslicht bezüglich der bezeichneten drei Jahre nicht mehr zum Gegenstand einer Beschwerde an dießseitige Stelle gemacht werden, sondern muß es einfach bei der Anerskennung der Rekurrentin sein Berbleiben haben.

2. Nebrigens könnte von einer Doppelbesteuerung, beziehungsweise einem Eingriffe des Kantons Schafshausen in die Souverainetät des Kantons Zürich im vorliegenden Falle nur insosern die Rede sein, als nachgewiesen würde, daß der Kanton Zürich auch über solche Aktiengesellschaften, welche nur ihren Gewerbetrieb in seinem Gebiete ausüben, ihren Sit dagegen auswärts haben, die Steuerhoheit über deren liegenschaftliches Vermögen hinaus beanspruche; ein Nachweis, den die Rekurrentin zur Zeit keineswegs geleistet hat, dessen Beibringung ihr aber gegenüber einer zukünstigen Steuersorderung der Stadt Schafshausen, für die Jahre 1879 u. s. w., vorbehalten bleibt.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Beschwerde ift als unbegründet abgewiesen.

33. Urtheil vom 24. Mai 1879 in Sachen Gerber.

A. Durch Entscheid vom 29. Mai 1878 hat ber Staatsrath des Kantons Tessin zwei von G. Giovanelli im Auftrage ber Kirma Gerber und Komp, erhobene Refurse, in welchen gegen die Heranziehung genannter Firma zur kantonalen und Gemeindesteuerung in der tesfinischen Gemeinde Magadino Beschwerde geführt wurde, verworfen und erkannt, es follen bie geforberten Steuerbeträge im Belaufe von 182 Fr. für das Jahr 1876 und 202 Fr. 80 Cts. für das Jahr 1877 beigetrieben werden. — Dieser Entscheid ftützt sich im Wesentlichen darauf, daß G. Giovanelli im Register der Handels= und Gewerbetreibenden der Gemeinde Magadino als Reprasentant des Hauses Gerber und anderer Handelshäuser für ein Raseprodutt= geschäft mit einem Kapital von 24,000 Fr. und einem Einkommen von 4000 Fr. eingetragen und gegen diese Gintrage innerhalb der gesetlichen Frist keine Ginsprache erhoben worden sei. In Nachachtung Dieses Beschlusses betrieb ber Gemeinderath Magadino ben G. Giovanelli als Repräsentanten von Gerber und Komp, sowohl für die 1876er und 1877er als auch für die